

A6-005445/2005-0009

Graz, 3.6.2008

Einführung einer **Elternförderung** bei der
Betreuung durch Tagesmütter/-väter

Ausschuss für Kinder
Jugendliche, Familie
und Sport

Wirksamkeit: ab Beginn des Betreuungsjahres
2008/2009

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den Gemeinderat

Die Betreuung durch Tagesmütter/-väter stellt eine eigene Art der Betreuung dar, die sich von der Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung vor allem durch das familiäre Umfeld, die flexibleren Betreuungszeiten, aber auch durch einen anderen Ausbildungsstand der Betreuungspersonen (die/der Tagesmutter/-vater hat eine Ausbildung als KinderbetreuerIn und ist keine PädagogIn) unterscheidet. Diese Art der Betreuung stellt eine gute Alternative zur Unterbringung in einer Kinderbetreuungseinrichtung dar und trägt wesentlich zur Erreichung des Bedarfsdeckungsgrades, vor allem bei den Kindern von 0-3 Jahren, bei.

So werden zurzeit ca. 556 Kinder durch Tagesmütter/-väter betreut, wovon ca. 440 Kinder im Alter von 0-3 Jahre sind.

Um dieses Angebot auch weiterhin sicherzustellen und leistbarer zu machen, ist es notwendig, die finanzielle Belastung aufgrund der hohen Elternbeiträge für die Eltern zu verringern.

Da sich die Betreuung durch Tagesmütter/-väter in der Art und Qualität der Betreuung völlig von der Betreuung in einer Betreuungseinrichtung unterscheidet, soll dies durch ein **eigenständiges Modell, einer sozial gestaffelten Elternförderung**, erfolgen.

Die Staffelung der Elternbeiträge ist unter Punkt II.a. des Antrages angeführt.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Stufen ist der Berechnung bei den städtischen Beitragstabellen angelehnt.

Die unter Punkt II.b. angeführte weitere Rückstufungsmöglichkeit berücksichtigt die hohe finanzielle Belastung von Familien mit mehreren Kindern in Betreuungseinrichtungen.

Das der Förderung zugrunde liegende Familiennettoeinkommen ist unter Punkt II.c. des Antrages genau definiert.

Die **Einkommensermittlung** erfolgt **bei unselbständig Erwerbstätigen** durch Vorlage des Jahreslohnzettels des abgelaufenen Kalenderjahres. In jenen Fällen, in denen die Beibringung eines Jahreslohnzettels nicht möglich oder dieser nicht mehr aktuell ist, soll ein aktueller Einkommensnachweis vorgelegt werden.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist der letzte jeweils gültige Einkommensteuerbescheid der Berechnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich des finanziellen Aufwandes ist anzuführen, dass sich durch die Einführung einer sozial gestaffelten Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/-väter **geschätzte Mehrkosten von € 150.000,- für das Jahr 2008 (September – Dezember) und in den**

Folgejahren jährlich ca. € 470.000,- ergeben. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass ca. 745 Kinder von Tagesmüttern/-väter betreut werden und deren Einkommensverhältnisse denen der Eltern in städtischen Kindergärten ähneln.

Der Arbeitsaufwand für die Abwicklung der Elternförderung (Beitragseinstufung und die monatlichen Auszahlungen) entspricht einer erforderlichen Personalressource im Beschäftigungsausmaß von 50 %. Da noch nicht geklärt ist, wer die Beitragseinstufung durchführt – ob diese ebenfalls (wie die Beitragseinstufung für die Betreuungseinrichtungen) von den Bezirksämtern übernommen werden kann oder im A6 zu erfolgen hat – kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob sich dieser Personalaufwand auf eine Person konzentriert bzw. wo der Personalaufwand anfällt.

Aufgrund des oben stehenden Berichts stellt daher der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- I. Eine auf Antrag gewährte, in der Höhe vom Familiennettoeinkommen abhängige, Elternförderung zum Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter/-väter wird mit Beginn des Betreuungsjahres 2008/2009 eingeführt.
- II.
 - a) Die soziale Staffelung der Förderung ist wie folgt gestaltet.

Stufen	Familiennettoeinkommen	Elternförderung pro Monat je betreute Stundenanzahl pro Woche					
		45	40	35	30	25	20
1	bis 1.541,-	€ 110	€ 97	€ 84	€ 71	€ 58	€ 45
2	1.541,01 bis 2.054,00	€ 83	€ 73	€ 63	€ 53	€ 44	€ 34
3	2.054,01 bis 2.568,00	€ 55	€ 49	€ 42	€ 36	€ 29	€ 23
4	2.568,01 bis 3.081,00	€ 28	€ 24	€ 21	€ 18	€ 15	€ 11
3	ab 3.081,01	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0

Basis: Kinderbetreuungsjahr 2008/2009

Die Förderbeträge werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex des vergangenen Jahres indiziert.

Der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit a) aa) ASVG, BGBl.Nr. 189/1955 in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz), zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt. Die erste Stufe ergibt sich aus diesem Betrag zuzüglich weiterer 2/7 dieses Betrages. Die weiteren Stufen der Skala steigen jeweils im Abstand von 3/7 dieses Betrages.

Beträge bis zu einem Betrag von 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

- b) Für eine weitere Unterschreitung der sich aufgrund des jeweiligen Familiennettoeinkommens ergebenden Beiträge gilt folgende Regelung:
Sind mehrere Kinder der Familie in einer Betreuungseinrichtung (Tagesmütter/-väter, Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Nachmittagsbetreuung) erfolgt die Rückstufung um eine Beitragsstufe.

c) Als Bemessungsgrundlage der Elternförderung wird das Familiennettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen herangezogen.

Zum Nettoeinkommen zählen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen betreffend aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zum Nettoeinkommen zählen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezugs bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen.

Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen, sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

d) Die Förderung gilt ab jenem Monat, in dem der Antrag bei der Antragstelle einlangt und wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Gemeinderatsausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport hat in seiner Sitzung am den vorstehenden, von der Mag. Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten und stimmte diesem Antrag in allen Punkten zu.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche, Familien und Sport:

Die Schriftführerin:

.....

.....

Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :		A 8 / 3, eingelangt am
Reserviert wurden		
<input type="text"/>	FIPOS	Lfd. Nr. <input type="text"/>
Reservierende Dienststelle <input type="text"/>	Reservierung, am	Der / Die BearbeiterIn:
A 8 / 3, Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:	Rechnungskontrolle:
Prüfung - Wirtschaftsinspektorat	Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:

Der A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten für Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE <input type="text"/> am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent : Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt. Rückgelangt am:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: